



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	StvV/021/2018
Datum	Mittwoch, den 22.08.2018
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	22:00 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV V o l c k eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 58 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (58.0.0) zu.

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Wiederwahl von Norbert Kortlüke als hauptamtliches Magistratsmitglied
Vornahmebeschluss gemäß § 39 a Abs. 3 HGO
Vorlage: 1026/18 - I/331**
- 3 Wiederwahl des hauptamtlichen Stadtrats Norbert Kortlüke
Vorlage: 1025/18 - I/330**
- 4 Jahresabschluss 2017 der Energie- und Wassergesellschaft mbH
Vorlage: 0987/18 - I/324**
- 5 Wasserversorgung Wetzlar
Jahresabschluss 2017
Vorlage: 1021/18 - I/336**

- 6 **Überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für den
Deckungskreis 3213 Wahlen**
Vorlage: 1017/18 - I/335
- 7 **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar
60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Schattenlänge“
- Abschließender Beschluss -**
Vorlage: 0875/18 - I/343
- 8 **Bebauungsplan Nr. 1 "Die Herrenwiese", 2. Änderung, Stadtteil Münchholzhausen
- Einleitungsbeschluss -**
Vorlage: 0915/18 - I/344
- 9 **Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Dalheim
Bebauungsplan Nr. 213 "Dalheim" - 5. Änderung
Satzungsbeschluss**
Vorlage: 1035/18 - I/342
- 10 **Einführung eines freiwilligen Polizeidienstes**
Vorlage: 1029/18 - I/332
- 11 **Freiwilliger Polizeidienst
Prüfungsauftrag**
Vorlage: 1044/18 - I/341
- 12 **Prüfung der GEZ-Gebühren**
Vorlage: 1031/18 - I/334
- 13 **Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM)
Prüfungsauftrag**
Vorlage: 1041/18 - I/338
- 14 **Sicherheitsinitiative KOMPASS
Prüfungsauftrag**
Vorlage: 1042/18 - I/339
- 15 **Einrichtung eines Straßenkatasters**
Vorlage: 1043/18 - I/340
- 16 **Mitteilungsvorlagen**
- 16.1 **Sachstand Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wetzlar**
Vorlage: 1005/18 - I/329
- 16.2 **Bericht II. Quartal 2018**
Vorlage: 1024/18 - I/337
- 17 **Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 1050/18 - III/79
vom : 06.08.2018
Fragesteller : Stv. Matthias Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, meine werten Kolleginnen und Kollegen, eine kurze Vorbemerkung zu meiner Frage ist folgende: Zur letzten Stadtverordnetensitzung vor der Sommerpause wurden die Abgeordneten für ein Archivfoto 5 Minuten vor Beginn der Sitzung eingeladen. Das Foto wurde gemacht. Meine Frage lautet jetzt:

Warum wurde das dort gemachte Foto nicht wie vorgesehen für das Städtische Archiv und den Flyer ‚Demokratie braucht Archive, Archive brauchen Demokratie‘ verwendet?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen, meine Herren, Herr Hundertmark, die Stadtverordneten waren eingeladen für 17:55 Uhr zum gemeinsamen Gruppenfoto. Dieses Foto wurde von der Pressestelle aufgenommen und offenbar waren alle Stadtverordneten zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf der Eingangstreppe zur Aufnahme anwesend. Ein Teil der Stadtverordneten verließ umgehend - nachdem die erste Aufnahme gemacht war - die Aufnahmestätte, weitere kamen hinzu. Und da haben wir es mit einer Wanderungsbewegung an dem Tag zu tun gehabt. Und es war unmöglich, offensichtlich auch für die Pressestelle, alle Damen und Herren Stadtverordneten auf einer Aufnahme zu vereinen. Für den Flyer ‚Demokratie braucht Archive, Archive brauchen Demokratie‘ wurde schließlich das Bild verwendet, das die meisten Stadtverordneten zeigte.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B ü g e r:

„Kann dieses Foto den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt werden? Also dass wir das auch mal sehen können, wir leben ja in einer Demokratie.“

OB W a g n e r:

„Also zum Einen der Flyer liegt aus, den können Sie einsehen, der ist da. Und darüber hinaus können Sie diese Fotos haben und dann ist das ok.“

Frage Nr. : 1051/18 - III/80
vom : 01.08.2018
Fragesteller : Stv. Dr. Teichner, CDU-Fraktion

Stv. Dr. T e i c h n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, ich frage den Magistrat, kurze Vorbemerkung: Bei der am 28.07.2018 stattgefundenen Führung des Fördervereins Kalsmunt zur Eröffnung der diesjährigen Grabungssaison war zu erfahren, dass die Besteigung des Turms nicht möglich ist, da eine erhebliche Beschädigung der Glasabdeckung des Treppenauges vorliegt. Meine Frage:

Wann ist mit einer Reparatur des vermutlich durch Vandalismus entstandenen Schadens an dem durch bruchsisches Glas abgedeckten Turmauge und wann ist mit der Wiedereröffnung des Turms zu rechnen?

Gleich die Zusatzfrage: Liegt ein Versicherungsfall vor?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrter Herr Dr. Teichner, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, die Fachfirma wurde mit dem Austausch der Glasscheiben am 20.08. d. J. beauftragt. Die Fachfirma hat ihrerseits sofort die Glasscheiben bestellt und der Stadtverwaltung als Liefertermin für die Glasscheiben die 38. KW d. J. mitgeteilt. Es wird davon ausgegangen, dass bei geeigneter Witterung die Glasscheiben zeitnah montiert werden, so dass eine Wiederöffnung ebenfalls zeitnah nach der Reparatur erfolgen kann.

Zu Ihrer Zusatzfrage:

Bei dem Schaden handelt es sich laut Fachingenieur um einen Vandalismusschaden. Für diese Art Schaden wurde keine Versicherung abgeschlossen, da gemäß einem vorliegenden Angebot für die Dienst- und Wohngebäude zu Vandalismusschäden die Versicherungsprämien unwirtschaftlich hoch sind.

Ich will gerne nachschieben zur allgemeinen Information: Diese Scheiben sind eine Sonderanfertigung, weil die nicht nur bruchsischer, sondern auch - ich sag jetzt mal - sprung-sicher sein müssen. Weil die Möglichkeit besteht, offenkundig werden diese Scheiben auch von Menschen begangen, obwohl sie nicht drauf gehen sollen und dürfen.“

Zusatzfrage Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Die 38. KW liegt ja nach dem 09.09.. 09.09. ist der Tag des offenen Denkmals, wo dort oben eine Führung von Oda Peter stattfinden wird. Gibt es eine Möglichkeit, da eine Sonderbegehung einzurichten oder dass der Turm begehbar ist für diese besondere Führung?“

Bgm. S e m l e r:

„Sofern die Scheibe repariert sein wird, ist das aus haftungsrechtlichen Gründen freigegeben. Wenn sie nicht repariert ist, gehe ich davon aus, dass ich die Frage mit Nein beantworten muss.“

Zusatzfrage FrkV Dr. B o h n:

„Gibt es nicht die Möglichkeit, dass die Scheibe, die defekte, ausgebaut ist und wenn dann der Termin ist und die andere noch nicht eingebaut ist, dass bei ‚offenem Visier‘ praktisch, aber keine Gefahr mehr, dass Glas runter fällt, dass dann die Begehung doch möglich ist?“

Bgm. S e m l e r:

„Ich hatte bereits ausgeführt, diese Scheibe ist in der Abdeckung des Auges des Turms. Also die ist normal nicht zu begehen. Allerdings aus Sicherheitsgründen muss dort nicht nur irgend eine Scheibe eingebaut werden, sondern eine extrem bruch- und vandalismus-sichere Scheibe. Das war auch damals schon vor der Umsetzung der Maßnahme bekannt gegeben und diskutiert worden. Und insoweit auf Ihre Frage, wir könnten die ausbauen. Haftungsrechtlich darf der Turm nicht freigegeben werden, bevor nicht die Scheibe wiederhergestellt sein wird.“

Frage Nr.	:	1056/18 - III/81
vom	:	14.08.2018
Fragestellerin	:	Stve. Land, NPD-Fraktion

Stve. L a n d:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, meine Damen und Herren, meine Frage lautet: Wie hoch sind die Aufwandsentschädigungen für die Integrationslotsen?“

OB W a g n e r:

„Die Aufwandsentschädigung für die Integrationslotsen beträgt 5 € pro Stunde, der Einsatz der Integrationslotsen ist auf 6 Stunden pro Woche begrenzt, die Mittel werden gezahlt aus dem Landesprogramm ‚WIR‘ und letztendlich von dem Land direkt dem Freiwilligenzentrum, das den Einsatz der Integrationslotsen steuert, auch zur Verfügung gestellt. Von daher nicht durch den städtischen Haushalt.“

Frage Nr. : 1059/18 - III/82
vom : 14.08.2018
Fragesteller : FrkV Michael Hundertmark, CDU-Fraktion

FrkV H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, werte Kolleginnen und Kollegen, in der WNZ vom 8. August d. J. ist im Artikel unter der Überschrift 'Jugendtaxi startet ab sofort' zu lesen, dass der Lahn-Dill-Kreis zusammen mit 20 der 23 Kommunen des Kreises das Jugendtaxi einführt. Ausgenommen seien die Städte Wetzlar, Haiger und Breitscheid. Meine Frage lautet daher:

Warum beteiligt sich die Stadt Wetzlar trotz einstimmigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Februar 2017 nicht am Projekt Jugendtaxi?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen, meine Herren, Herr Hundertmark, erstens, der Magistrat setzt selbstverständlich den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2017 um. Somit beteiligt sich die Stadt Wetzlar - wie von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen - an dem Projekt ‚Jugendtaxi‘.

Zweitens, dies entspricht auch der Berichterstattung der WNZ vom 30.06.2017, als über die Kreistagssitzung berichtet wurde, in der der Kreistag letztendlich auch die Einrichtung des Jugendtaxis beschlossen hat. Aus der Kreistagssitzung - wie gesagt - wurde berichtet, dass damals lediglich Haiger und Breitscheid sich nicht beteiligen. Von Wetzlar war diesbezüglich keine Rede. Gegenüber dem Lahn-Dill-Kreis wurde auch von uns nach diesem Zeitpunkt keine anders lautende Erklärung abgegeben. Von daher, ich war auch verwundert, als ich dies las. Wir beteiligen uns und wir diskutieren momentan mit dem Landkreis noch die administrative Umsetzung, weil der Landkreis der Auffassung ist, zumindest war das meine letzte Botschaft, dass man möglicherweise für die Jugendlichen aus der Stadt Wetzlar - Sonderstatusstadt - mit einem anderen Tarif hantieren muss, als bei den übrigen kreisangehörigen Gemeinden. Aber wir werden uns beteiligen, das war die Beschlusslage des Hauses.“

Frage Nr. : 1064/18 - III/83
vom : 16.08.2018
Fragestellerin : Stve. Groß, CDU-Fraktion

Stve. G r o ß:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, im Bereich Burgweg 8 in Wetzlar wurden der Bürgersteig und der Straßenbelag durch Bauarbeiten des Anliegers erheblich beschädigt.

Infolge der Schäden besteht für die Fußgänger eine konkrete Sturzgefahr und für den fließenden Verkehr die Gefahr einer Schädigung der Kraftfahrzeuge. Meine Frage lautet:

Beabsichtigt der Magistrat, diese Schäden zu Lasten des Verursachers kurzfristig beseitigen zu lassen?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrte Frau Stadtverordnete Groß, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, zunächst eine Vorbemerkung: Sie sprechen den Bereich Burgweg 8 an. Ich gehe davon aus, dass Burgweg 1, wo ein stadtbekanntes Projekt umgesetzt wird, gemeint sein könnte. Deswegen konkret zu dieser Adresse folgende Information des Magistrates:

Es wurden dem Fachamt Schäden mittels Beweisfotos im Bereich des Gehweges und der Straße im Burgweg 1 gemeldet. Bei einem Ortstermin am 09.08. d. J., somit bereits eine Woche vor Ihrer Anfrage, die am 16.08. schriftlich hereingereicht worden ist, wurden die Schäden an der Fahrbahn und die Nichtbegehrbarkeit des Gehweges festgestellt und folgende Verfahrensweise vereinbart:

1. Der Gehweg ist unverzüglich für den Fußgängerverkehr freizuräumen und verkehrssicher wiederherzustellen.
2. Die beschädigte Fahrbahn ist bis Ende August in den ursprünglichen Zustand in Asphalt wieder verkehrssicher herzustellen und
3. Sollte der Gehweg weiterhin für die Bautätigkeit genutzt werden, so ist eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Wetzlar zu beantragen.

Der Bauherr wurde bereits mit Schreiben vom 03.08. aufgefordert, die öffentliche Verkehrsfläche wiederherzustellen. Das war knapp eine Woche vor dem oben erwähnten Ortstermin und damit etwa zwei Wochen vor der Hereinreichung Ihres Fragetextes.“

Zusatzfrage FrkV H u n d e r t m a r k:

„Wenn das bereits lange Zeit vor dem entsprechenden Eingang der Fragestellung bekannt war und der Bauausschuss danach getagt hat und sie selbst sagen, dass das ein stadtbekanntes und wichtiges Vorhaben ist, warum wurde dann im Bauausschuss nicht darüber berichtet?“

Bgm. S e m l e r:

„Wir haben regelmäßig solche Themen in der Verwaltung und insoweit ist das nicht Gegenstand der Berichterstattung gewesen. Das ist ämterübergreifend ein Thema, das ist nicht nur bauordnungsrechtlicher Art, sondern auch verkehrstechnischer Art. Solche Themen sind von Seiten des Magistrats üblicherweise nicht auf der Agenda in der Berichterstattung. Wenn gefragt wird, ist selbstverständlich, dass wir die Fragen beantworten.“

Frage Nr. : 1065/18 - III/84
vom : 16.08.2018
Fragesteller : Stv. Chr. Schäfer, CDU-Fraktion

Stv. S c h ä f e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, eine Vorbemerkung: Angeblich ist dem Magistrat aufgrund rechtlicher Prüfung seit längerer Zeit bekannt, dass die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wetzlar vom 08.03.2005 nicht justitiabel ist, also die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten, Auflagen und Rechtsfolgen nicht gerichtlich durchgesetzt werden können, insbesondere auch keine Bußgelder rechtswirksam verhängt werden können. Ich frage daher:

Wird der Magistrat weiterhin auf der Grundlage der rechtswidrigen Satzung handeln oder wird der Stadtverordnetenversammlung eine neue Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt?

Zusatzfrage:

In welcher Höhe wurden Verwarnungsgelder oder Bußgelder in Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Satzung verhängt?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schäfer, die Baumschutzsatzung der Stadt Wetzlar ist nicht rechtswidrig, die Baumschutzsatzung ist nach wie vor gültig. Sie enthält jedoch seit ihrer Einführung im Jahre 1993 keine Regelung für Ersatzmaßnahmen und in § 7 wegen des dort und in der Satzungspräambel enthaltenen Verweises auf das seit Ende 2010 nicht mehr gültige Hessische Naturschutzgesetz eine rechtlich problematische Ahndungsmöglichkeit bei Ordnungswidrigkeiten. Bei illegalen Baumfällungen wurde daher versucht, durch eine freiwillige Vereinbarung den Schaden zu begrenzen.

Auf Grundlage eines Beschlusses des Naturschutzbeirates vom 26.02.2018 wurde seitens Dez. IV, also von mir, dem Rechtsamt der Stadt Wetzlar im März der Auftrag erteilt, die Baumschutzsatzung zu überarbeiten. Hintergrund für diesen Beschluss war eine nicht genehmigte Baumfällung an der Frankfurter Straße. Mit der Vorlage des Entwurfs einer veränderten Baumschutzsatzung wird nach Auskunft des Rechtsamtes bis Ende Oktober 2018 zu rechnen sein. Im Anschluss daran werden die von der Satzung betroffenen Fachämter, der Naturschutzbeirat, der Magistrat sowie die städtischen Gremien beteiligt.

Die Zusatzfrage wird wie folgt beantwortet:

Bußgelder werden aufgrund der zuvor beschriebenen Problemlage nicht verhängt. In dem geschilderten Fall vom Januar 2018 an der Frankfurter Straße wurde mit dem Verursacher einer illegalen Fällung eine freiwillige Zahlung in Höhe von 3.000 € oder eine Ersatzpflanzung vereinbart. Die Zahlung wurde geleistet. Auch in vergleichbaren Fällen wurde so verfahren.“

Frage Nr. : 1066/18 - III/85
vom : 16.08.2018
Fragesteller : Stv. Schmal, CDU-Fraktion

Stv. S c h m a l:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr geehrten Damen und Herren, meine Vorbemerkung: Nach wohl vorhandenen Planungen war beabsichtigt, den Bereich Karl-Kellner-Ring/Einfahrt Langgasse baulich neu zu gestalten, um dort die vorhandene enge Verkehrssituation aufzulösen und eine bessere Zuwegung zum Haarplatz zu schaffen. Der insoweit erforderliche Abriss der Immobilie im Einfahrtsbereich der Langgasse konnte aber wegen der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht erfolgen. Das Gebäude steht jedoch seit einigen Jahren im Eigentum der Stadt Wetzlar. Meine Frage:

Warum wurde diese Planung nicht im Zuge der nun erfolgten Straßensanierung der Langgasse umgesetzt? Und meine Zusatzfrage:

Stehen dem Abriss des Gebäudes im Einfahrtsbereich der Langgasse Gründe des Denkmalschutzes entgegen, die bereits vor dem Ankauf der Immobilie hätten geprüft werden können?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrter Herr Stadtverordneter Schmal, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, zu diesem Punkt nimmt der Magistrat wie folgt Stellung:

Zur ersten Frage: Der Stadt Wetzlar liegt keine aktuelle Ausbauplanung für den Knotenpunkt Karl-Kellner-Ring/Langgasse in Höhe der Hospitalkirche vor. Es wird im Rahmen des Stadtumbauprogrammes zunächst ein Gesamtkonzept für die Bebauung des Haarplatzes erstellt. In Abhängigkeit von der geplanten Nutzung und Bebauung des Haarplatzes wird der Knotenpunkt Karl-Kellner-Ring/Langgasse geprüft, sofern erforderlich überplant. Hiervon ist auch der Verbleib oder Abriss des Hauses Nold im Einfahrtsbereich zur Langgasse abhängig.

Zu zweitens: Für das Gebäude Langgasse 15 bis 17 liegen keine Denkmaleigenschaften vor.“

Frage Nr. : 1067/18 - III/86
vom : 13.08.2018
Fragestellerin : Stve. Dr. Greis, Bündnis 90/Die Grünen

Stve. Dr. Greis:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, im Wetzlar-Kurier vom 5. Juli wird auf Seite 9 über einen Besuch der CDU-Kreistagsfraktion beim Gartenbaubetrieb Haack in Laufdorf berichtet. Unter der Überschrift ‚Ein klassischer Familienbetrieb, der durch Qualität überzeugt‘ wird in dem Artikel Kritik an der Vergabepraxis der Stadt Wetzlar geübt, einheimische Gartenbetriebe würden nicht mehr berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:

Ist die im Wetzlar-Kurier veröffentlichte Aussage zutreffend - ich zitiere - ‚dass die Stadt Wetzlar seit Jahren keinerlei Pflanzen mehr von den heimischen Gartenbaubetrieben beziehe, sondern die Pflanzen vom Niederrhein ordere‘. Danke.“

StR Kortlücke:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dr. Barbara Greis, Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Alle Ausschreibungen erfolgen konform der Vergabevorschriften. Heimische Firmen werden regelmäßig an den Ausschreibungen beteiligt. Der in dem Artikel genannte Gartenbaubetrieb Haack aus Laufdorf war in den letzten Jahren mehrfach günstigster Bieter und erhielt den Auftrag. In anderen Jahren erhielt das Unternehmen den Auftrag nicht, da sie nicht die günstigsten Anbieter waren. Das Fachamt weist zusätzlich darauf hin, dass einige heimische Firmen aus Wetzlar seit Jahren auf eine Teilnahme am Wettbewerb verzichten, weil sie sich aufgrund der veränderten Situation auf dem freien Markt nicht mehr in der Lage sehen, das angefragte Pflanzenmaterial auskömmlich zu produzieren oder zu beschaffen. Das Fachamt wird auch in Zukunft die Option wahrnehmen und heimische Firmen auffordern, an den Ausschreibungen teilzunehmen.

Bezugnehmend auf den angesprochenen Artikel im Wetzlar-Kurier vom 5. Juli möchte ich darauf hinweisen, dass ich schon am 22. Juni Herrn Irmer auf Grundlage eines von ihm verfassten Anschreibens zu den Vorwürfen per Brief Stellung genommen und ihm den Sachverhalt richtiggestellt habe.“

Frage Nr. : 1068/18 - III/87
vom : 16.08.2018
Fragesteller : Stv. Lauber-Nöll, FDP-Fraktion

Stv. L a u b e r - N ö l l:

„Sehr geehrter Herr Volck, sehr geehrte Damen und Herren, in dem vom Sender Kabel eins am 14.08.2018 ausgestrahlten Bericht über die Straßensanierung in Münchholzhau- sen im K1-Magazin wird aus einem Schreiben der Stadt - offenkundig an einen der Anlie- ger - wie folgt zitiert:

„Vom Grundsatz her ist auch hier der Anlieger verpflichtet, auf Baumängel hinzuweisen bzw. sein Gebäude so zu errichten und in Stand zu halten, dass (...) durch unabwendba- re Straßen- und Kanalbaumaßnahmen das Gebäude keinen Schaden nimmt.“

Ich entnehme dieser Aussage, dass die Stadt jegliche Schadensersatzforderung, die sich aus Schäden ergibt, die im Zuge der Baumaßnahmen in der Wetzlarer Straße entstanden sind, zurückweisen wird. Dies auch dann, wenn - wie hier - der Stadt ein Gutachten vorge- legt wird, das auf das zwangsläufige Entstehen solcher Arten von Schäden durch das an- gewandte Bauverfahren (Abpumpen des Grundwassers) ausdrücklich hinweist.

Nun meine Frage:

Im Stadtgebiet von Wetzlar gibt es viele ältere Häuser, auch und gerade im Stadtkern. Müssen die Eigentümer dieser Häuser sich künftig darauf einstellen, dass sie Schäden an ihren Gebäuden, die im Zuge von Sanierungsmaßnahmen der Stadt entstehen, ohne Rücksicht auf das Verursacherprinzip selbst zu zahlen haben?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrter Herr Stadtverordneter Lauber-Nöll, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, zu diesem Punkt nimmt der Magistrat wie folgt Stellung:

Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis nehmen müssen, dass der von Ihnen zitierte Bericht des TV-Senders Kabel eins Sie dazu veranlasst, diese suggerierende Frage zu stellen. Gerade weil das Verursacherprinzip gilt und der Magistrat der Stadt Wetzlar sich geset- zeskonform verhält, werden im Vorfeld solcher Baumaßnahmen im Interesse der Anlieger Gutachten erstellt, um zu belegen, ob Schäden durch eine Baumaßnahme entstehen. Ihre Frage ist deshalb mit Nein zu beantworten.“

Zusatzfrage FrkV H u n d e r t m a r k:

„In dem Beitrag wurde berichtet, dass der ‚Stein des Anstoßes‘ überreicht wurde. Ist der noch im Rathaus zugegen oder ist der entsorgt worden?“

Bgm. S e m l e r:

„Ich gehe davon aus, dass der im Rathaus noch ist.“

Frage Nr. : 1070/18 - III/88
vom : 17.08.2018
Fragesteller : Stv. Dr. Wehrenfennig, FDP-Fraktion

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, eine Vorbemerkung: Am 08.08.2018 berichtete die Hessenschau, dass das hessische Umweltministerium die Lärmberechnungen von bestehenden und beantragten Windkraftanlagen überprüfen wird. Bisherige Berechnungen in den Immissionsgutachten waren niedriger als die gemessenen Werte und führten im November 2017 zu einer Bundesvorgabe mit einem neuen Berechnungsverfahren. Das neue Berechnungsverfahren prognostiziert bis zu 4,8 dB höhere Pegel im Abstand von 4000 m. Der Windpark in Hohenahr liegt nur 2300 m von Blasbach entfernt und die über 40 m höher geplanten Anlagen in Blasbach und Hermannstein sind mit einem noch geringeren Abstand beantragt. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Betreffen die falschen Berechnungen auch die eingereichten Immissionsgutachten für den geplanten Windpark in Blasbach?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Wehrenfennig, Ihre Frage beantworte ich wie folgt: Hinsichtlich der exakten Methodik zur Berechnung der Immissionen von geplanten Windenergievorhaben wurde seit 3 bis 4 Jahren eine intensive fachliche Diskussion geführt. Dabei ging es im Wesentlichen vereinfacht um die Frage, ob die aus dem Jahre 2005 stammende Regelung auch für die Windenergieanlagen heutiger Nabenhöhen noch sachgerecht anwendbar ist. Die fachliche Diskussion hat letztendlich dazu geführt, dass im September 2017 eine neue fachliche Empfehlung seitens einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Abkürzung LAI, ausgesprochen wurde, im November 2017 von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen wurde.

Die Umsetzung der LAI-Empfehlung wurde dann explizit den einzelnen Landesregierungen vorbehalten, die Rechtslage auf Bundesebene hat sich nicht geändert. Der Unterschied der Ergebnisse nach den Empfehlungen aus 2005 und 2017 für einen konkreten Immissionsort ist von vielen Parametern abhängig, u. a. von der Geländehöhe, der Nabenhöhe der Windenergieanlage, der Distanz der Windenergieanlage zum Immissionsort, dem Windenergieanlagentyp und anderes, so dass Pauschalangaben nicht sachgerecht sind. In Einzelfällen kann es sogar zu verminderten Prognosewerten nach der neuen Methodik kommen.

Aufgrund dieser lange bekannten fachlichen Unsicherheit zur sachgerechten Methodik hat der Projektentwickler in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des RP Gießen von Anfang an für das Projekt in Blasbach vereinbart, Prognosen auf Basis beider Berechnungsmethoden, also LAI 2005 und LAI 2017, den Antragsunterlagen beizufügen. Die Einhaltung der Schallschutzvorgaben wurde auch konkret für beide Berechnungsmethoden nachgewiesen."

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Sie hatten einmal versprochen, den Ortsbeirat persönlich zu informieren über Änderungen, wenn Hohenahr Änderungen hat und auch Blasbach. Es ist ja durch die Standortverlagerung zu Änderungen gekommen. Haben Sie vor, den Ortsbeirat persönlich - wie versprochen - zu informieren?“

StR K o r t l ü k e:

„Wenn es Änderungen der Antragsunterlagen des Projektentwicklers gibt, ja sicherlich, aber es gibt keine Änderungen.“

**Zu 2 Wiederwahl von Norbert Kortlücke als hauptamtliches Magistratsmitglied
Vornahmebeschluss gemäß § 39 a Abs. 3 HGO
Vorlage: 1026/18 - I/331**

(StR Kortlücke verließ gemäß § 25 HGO den Sitzungsraum)

FrkV S a r g e s hob hervor, dass sich StR Kortlücke in seiner ersten Amtszeit als Energie- und Klimaschutzexperte empfohlen habe (der ganze Redebeitrag des FrkV Sarges wurde auf Wunsch von FrkV Hundertmark wörtlich protokolliert und ist als Anlage dieser Niederschrift beigelegt).

FrkV Michael H u n d e r t m a r k setzte sich beispielhaft und kritisch mit folgenden Themen auseinander:

- „Leuchtturmprojekt“ Windpark Blasbach: Rodung kostbarer Wälder, Anlegung von Erschließungsstraßen und Problematik mit den Bodengrundlagen -
 enweg sei beim Projekt bislang außen vor geblieben
- „Essbare Stadt“: Kein Fortgang des Projekts
- Personalschlüssel im Amt für Umwelt und Naturschutz: Personalanhäufung
- Pflegestufen für Wetzlarer Grünflächen: Unbefriedigender Pflegezustand -
 insbesondere in den Stadtteilen
- LED-Straßenbeleuchtung: Zu langer Sanierungsprozess, Förderung lohne sich
 heute kaum noch
- Baumschutzsatzung: An verschiedenen Stellen keine rechtliche Klarheit
- Rad- und Fußverkehrskonzept: Nicht nachvollziehbarer Verlauf von
 Schutzstreifen
- Neugestaltung der Franzenburg: Unbefriedigende Lösung
- Photovoltaikanlagen: Auf mehreren Dächern unterblieben

Leider sei im Verfahren keine öffentliche Ausschreibung möglich gewesen, so FrkV Michael Hundertmark abschließend. Andere qualifizierte Bewerber würden damit entfallen.

FrkV Dr. B ü g e r kritisierte, dass StR Kortlüke für einen grünen Fundamentalismus stehe, der in Wetzlar lange Zeit fremd war. Er halte die damalige Wahl des Umweltdezernenten für eine Zäsur, was man an den grünen Projekten ablesen könne. Er nannte folgende Themen und Projekte:

- Anhäufung und Prioritätensetzung der Aufgaben und des Personals im Umweltamt mit immer neuen grünen Projekten
- Eigenes Klimaschutzmanagement: Der letzte Partner ausgestiegen
- Windräder in Blasbach: Schwachwindstandort, schlechte Verträge betr. Betonfundamente im Waldboden
- Projekt „Essbare Stadt“: Nicht nachvollziehbare Richtung
- Projekt „Wilde Wiesen“: Unkraut soll „hoffähig“ gemacht werden
- Mitgliedschaft „Mayors for Peace“: Friedensbewegung der 80-iger Jahre in Wetzlar
- Vernachlässigung von wichtigen Politikfeldern, wie z. B. Digitalisierung
- Nichtförderung von Müllvermeidung über weniger Leerungen - Wetzlar habe immer noch die höchste Müllgebühr

FrkV Dr. B ü g e r stellte fest, dass StR Kortlüke Wetzlar nicht gutgetan habe. Aus Verantwortung für die Stadt heraus werde die FDP-Fraktion sowohl beim Vornahmebeschluss als auch bei einer möglichen Wahl mit „Nein“ stimmen.

FrkV Dr. B o h n schloss sich den Ausführungen der beiden Vorredner an und erklärte, dass die NPD-Fraktion nicht für die Wiederwahl von StR Kortlüke stimmen werde. Außerdem habe die Stadt Wetzlar mit ihren vier Hauptamtlichen die höchsten Personalkosten in ganz Hessen.

StvV V o l c k rief zur Bildung eines Wahlvorstandes zu **TOP 2** und **TOP 3** auf und bat die Fraktionen, jeweils 1 Mitglied zu benennen. Es wurden benannt:

Von der SPD-Fraktion: Stv. Bursukis
Von der CDU-Fraktion: Stv. Dr. Schneider
Von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Stve. Dr. Greis
Von der FDP-Fraktion: Stv. Meißner
Von der NPD-Fraktion: Stv. Hantusch
Von der FW-Fraktion: Stv. Dr. Viertelhausen

Stv. Dr. Schneider wurde zum Vorsitzenden bestimmt.

StvV V o l c k eröffnete den Wahlgang. Nach Stimmabgabe der Stadtverordneten schloss er die Wahlhandlung. Die Auszählung erfolgte durch den Wahlvorstand. StvV V o l c k gab folgendes Abstimmungsergebnis bekannt:

Vornahmebeschluss gemäß § 39 a Abs. 3 HGO

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 27

Stimmenthaltungen: 1

Zu 3 Wiederwahl des hauptamtlichen Stadtrats Norbert Kortlüke
Vorlage: 1025/18 - I/330

StvV V o l c k eröffnete den Wahlgang. Nach Stimmabgabe der Stadtverordneten schloss er die Wahlhandlung. Die Auszählung erfolgte durch den Wahlvorstand. StvV V o l c k gab folgendes Abstimmungsergebnis bekannt:

Wiederwahl von StR Kortlüke

Ja-Stimmen 30

Nein-Stimmen 27

Stimmenthaltungen 1
(ungültig)

StvV V o l c k erklärte, dass StR Kortlüke als hauptamtlicher Wahlbeamter wiedergewählt worden sei. StR K o r t l ü k e nahm die Wahl an.

Magistratsmitglieder und Stadtverordnete gratulierten StR Kortlüke zur Wahl.

Zu 4 Jahresabschluss 2017 der Energie- und Wassergesellschaft mbH **Vorlage: 0987/18 - I/324**

Stv. T s c h a k e r t stellte fest, dass das positive Jahresergebnis der enwag nicht allzu sorglos stimmen dürfe. Die prognostizierte Entwicklung der Jahresüberschüsse bis 2021 zeige, dass bei Weiterführung der bisherigen Geschäftstätigkeit der Ertrag spürbar zurückgegangen wäre. Erst nach Einarbeitung neuer Geschäftsfelder, insbesondere aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien, werde deutlich, dass das heutige Niveau nur unter Weiterentwicklung bestehender und Erschließung neuer Tätigkeitsfelder gehalten werden könne. Hier seien beispielhaft die Bereiche Photovoltaik, Wärme- und Kälte-Contracting und E-Mobilität zu nennen. Die enwag solle eine aktive Rolle einnehmen, anstatt sich nur als Ein- und Verkäufer von Energie zu verstehen. Die SPD-Fraktion stimme der positiven Bilanz zu.

FrkV Dr. B ü g e r bestätigte, dass die Ertragslage der enwag durchaus ihre Risiken habe. Im „Brot- und Buttergeschäft“ (Gas und Strom) bestehe das Problem von Kundenverlusten. Das Kerngeschäft solle so stark wie möglich bleiben und könne auch mit zusätzlichen Geschäftsfeldern einhergehen. Die FDP-Fraktion wende sich gegen eine ideologisch geprägte Politik und werde dem Jahresabschluss 2017 zustimmen.

StR K o r t l ü c k e machte deutlich, dass die enwag mittel- und langfristig nicht überleben könne, wenn sie sich nur noch auf das Strom- und Gashandelsgeschäft beschränken würde. Mit der Zusammenführung von enwag und Gasversorgung Lahn-Dill sei eine wichtige strategische Entscheidung getroffen worden. Für neue Bereiche würden in den nächsten Jahren Investitionen in Millionenhöhe getätigt und die Gesellschaft für den Markt gerüstet.

Stv. B r e i d s p r e c h e r wies kritisch darauf hin, dass im Jahresüberschuss von 5,4 Mio. € eine magere 5-stellige Summe für Contracting enthalten sei. Man solle auch aufhören, das „Phantasiegebilde“ der Erneuerbaren Energien in ein Missverhältnis zum „Brot- und Buttergeschäft“ der enwag zu setzen. Soweit er es abschätzen könne, werde es das entscheidende Geschäft der Gesellschaft bleiben. Im Übrigen sei bei der Windkraft keine Wertschöpfung zu erkennen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (56.0.0) folgenden Beschluss:

Folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wassergesellschaft mbH wird zugestimmt:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Energie- und Wassergesellschaft mbH mit einer Bilanzsumme von 62.630.174,87 € und einem Bilanzgewinn von 5.437.637,24 € fest.
2. Aus dem Bilanzgewinn werden 4.300.000,00 € an die Gesellschafter ausgeschüttet. 1.000.000,00 € werden in die Gewinnrücklage eingestellt und der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Lagebericht und der Geschäftsbericht werden genehmigt.
4. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Zu 5 Wasserversorgung Wetzlar
Jahresabschluss 2017
Vorlage: 1021/18 - I/336

Stv. Dr. G r e i s bezeichnete den Jahresabschluss 2017 mit einem Überschuss von 4.177,05 € als erfreulich. Das Ergebnis liege mit 254.000 € über dem Planansatz, im Nachtrag 2017 sei noch ein Jahresfehlbetrag von 250.000 € veranschlagt gewesen. Eine Gebührensenkung aufgrund des 2017 erzielten Überschusses vorzunehmen, mache in ihren Augen keinen Sinn. Wenn man den Überschuss auf die in 2017 abgerechneten Kubikmeter Wasser umlege, so ergebe sich eine mögliche Gebührensenkung von lediglich 0,16 Cent pro Kubikmeter. Dafür erscheine ihr eine Satzungsänderung nahezu unmöglich. Sie halte das im Beschlusstext aufgeführte Vorgehen für den richtigen Weg und bitte, der Vorlage zuzustimmen.

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g erinnerte daran, er habe vor einem Jahr vorgerechnet, dass der Verbrauch zu gering angesetzt worden sei und somit eine niedrigere Wassergebühr hätte eingeführt werden müssen. Der Jahresfehlbetrag von 250.000 € resultiere daher, dass eine Neukalkulation zu spät erfolgte. Im nächsten Jahresabschluss werde sich zeigen, wie zutreffend die Kalkulation gewesen sei. Hier habe er eine eindeutige Erwartungshaltung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (51.0.5) folgenden Beschluss:

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.520.103,24 € sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.177,05 € festgestellt. Der Überschuss ist wie folgt zu behandeln:

Tilgung des Verlustvortrags	3.826,71 €
Vortrag auf neue Rechnung	350,34 €

In Anlehnung an § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Betriebsleitung Entlastung erteilt. Die Vorlage wird mit Vorbehalt der Beschlusslage und Empfehlung der Betriebskommission vom Magistrat beschlossen.

Zu 6 Überplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für den
Deckungskreis 3213 Wahlen
Vorlage: 1017/18 - I/335

Stv. B r e i d s p r e c h e r führte kritisch aus, dass die Nicht-Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Landratswahl 2018 kein Ruhmesblatt für die Hauptamtlichen im Magistrat, insbesondere OB und Kämmerer, darstelle. Die CDU-Fraktion kritisiere keine Mitarbeiter der Verwaltung und werde der Vorlage trotz allem zustimmen. StR K r a t - k e y begründete den Vorgang und bezeichnete diesen als in höchstem Maße ärgerlich. Es stehe außer Frage, dass er dafür die politische Verantwortung zu tragen habe.

Stv. P o h l verdeutlichte mit Blick auf die Vorlage, dass etwas vergessen worden sei, aber kein Schaden vorliege. Die Kosten für die Durchführung der Landratswahl seien angefallen und müssen übernommen werden. Die Möglichkeit mit dem Nachtrag sei nicht gegeben. Stv. S ä m a n n wies darauf hin, dass der Fehler keinem der 59 Stadtverordneten in den Sitzungsrunden aufgefallen sei. Man solle daher nicht mit dem Finger auf andere zeigen. FrkV Dr. B ü g e r erklärte, dass ein kleiner Fehler passiert sei, der heute korrigiert werden solle. Die FDP-Fraktion werde der Vorlage zustimmen, hätte sich aber ein Wort der Entschuldigung gewünscht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (53.3.0) folgenden Beschluss:

Im Deckungskreis 3213 Wahlen werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 36.150,00 € bereitgestellt.

Zu 7 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Gemarkung Wetzlar
60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planbereich „Schattenlänge“
- Abschließender Beschluss -
Vorlage: 0875/18 - I/343

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (53.3.0) folgenden Beschluss:

1. Abwägungsbeschlüsse

- 1.1. Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen; der Anregung des Regierungspräsidiums Gießen wird nicht gefolgt.
- 1.2. Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung für den ländlichen Raum werden zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird teilweise gefolgt.
- 1.3. Die Hinweise der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen werden zur Kenntnis genommen.
- 1.4. Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, FD Wasser und Bodenschutz, werden zur Kenntnis genommen.
- 1.5. Die Hinweise des Wasserverbandes Kleebach werden zur Kenntnis genommen.
- 1.6. Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen.
- 1.7. Die Hinweise der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG werden zur Kenntnis genommen.

2. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1. bis 1.7. einschließlich der Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

**Zu 8 Bebauungsplan Nr. 1 "Die Herrenwiese", 2. Änderung, Stadtteil Münchholzhausen
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 0915/18 - I/344**

StvV V o l c k verwies auf das Mitteilungsblatt und die dort aufgeführte Änderungsempfehlung des Bauausschusses, wonach in der Begründung als vorletzter Satz eingefügt werden soll:

„Die Verfahrenskosten für die Bebauungsplanänderung trägt der Eigentümer der Fläche.“

Stv. Dr. S c h n e i d e r legte dar, dass die CDU-Fraktion sich grundsätzlich gegen die Umwandlung von Gewerbegebietsflächen in Mischgebietsflächen positioniere. Bei begrenzten Gewerbegebieten wäre das in Wetzlar ein falsches Zeichen. Da die Flächen faktisch einem Mischgebiet entsprechen, könne seine Fraktion der Vorlage aber zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (53.3.0) - mit o. g. Änderung in der Begründung - folgenden Beschluss:

1. Der Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Münchholzhausen Nr. 1 „Die Herrenwiese“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird zugestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz und Nr. 3, 1. Halbsatz BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

**Zu 9 Bauleitplanung der Stadt Wetzlar, Stadtteil Dalheim
Bebauungsplan Nr. 213 "Dalheim" - 5. Änderung
Satzungsbeschluss
Vorlage: 1035/18 - I/342**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (56.0.0) folgenden Beschluss:

1. **Abwägungsbeschlüsse gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB):**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB:

- 1.1. Die Hinweise der Avacon Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen.
- 1.2. Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.

- 1.3. Die Hinweise des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie werden zur Kenntnis genommen.
- 1.4. Die Hinweise des Hessischen Landesamts für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.
- 1.5. Die Hinweise des Kreisausschusses des Lahn-Dill Kreis, Abteilung Umwelt, Natur und Wasser, werden zur Kenntnis genommen, zwei Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen und der vorgebrachten Anregung zum Bodenschutz nicht gefolgt.
- 1.6. Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt werden zur Kenntnis genommen und ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.
- 1.7. Die Hinweise des Regierungspräsidiums Gießen werden zur Kenntnis genommen und zwei Hinweise in die Planzeichnung aufgenommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

- 1.8. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

2. Satzungsbeschluss

- 2.1 Der Bebauungsplan Nr. 213 „Dalheim“ – 5. Änderung wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.1 bis 1.7 einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 2.2 Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden gemäß § 81 Hessische Bauordnung als Satzung beschlossen und in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zu 10 Einführung eines freiwilligen Polizeidienstes Vorlage: 1029/18 - I/332

Stv. H a n t u s c h begründete den Antrag und gab an, dass die NPD-Fraktion sich schon lange mit dem Thema „Freiwilliger Polizeidienst“ beschäftigt und sich an den Beispielen in Pohlheim und Laubach orientiert habe. Er berichtete von einer Zunahme von Straftaten im Innenstadtbereich und sehe daher dringenden Handlungsbedarf der Stadt-oberen. Man wolle den Bürgern ein Stück Sicherheit zurückgeben, dies habe für seine Fraktion Priorität. Einen Prüfungsauftrag sehe er nicht als zielführend an.

StR K r a t k e y verwies auf die Stellungnahme des Magistrats vom 06.08.2018, in der deutlich gemacht worden sei, dass ein unmittelbarer Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Einführung eines „Freiwilligen Polizeidienstes“ nicht empfohlen werden könne. Er sehe den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften in mehrfacher Hinsicht problematisch. Hinsichtlich der tatsächlichen Sicherheitslage mache er auf die Kriminalitätsstatistik in Hessen aufmerksam, die sehr gute Werte für Wetzlar aufweise. Der Magistrat empfehle, dem Antrag nicht zu folgen und eine ernsthafte Prüfung des „Freiwilligen Polizeidienstes“ vorzunehmen.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k erklärte, dass die CDU-Fraktion den „Freiwilligen Polizeidienst“ nicht „übers Knie brechen“ wolle, da man Vor- und Nachteile kennen müsse. Zahlen zur Sicherheitslage können durchaus der Kriminalitätsstatistik entnommen werden, dort stehe Wetzlar relativ gut da. Nicht akzeptabel sei jedoch, wenn, wie kürzlich in der Bahnhofstraße geschehen, Polizisten im Dienst bei ihrer Arbeit behindert und körperlich angegriffen werden. Hier sei man verpflichtet, die Stimme zu erheben. Der Magistrat solle eine gründliche Prüfung des „Freiwilligen Polizeidienstes“ vornehmen und die Ergebnisse zeitnah vorlegen. Stv. P o h l empfahl eine intensive und ergebnisoffene Prüfung mit allen Vor- und Nachteilen.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag DS 1029/18 - I/332 (Einführung eines freiwilligen Polizeidienstes) mehrheitlich (3.38.14) ab.

**Zu 11 Freiwilliger Polizeidienst
 Prüfungsauftrag
 Vorlage: 1044/18 - I/341**

Stv. T s c h a k e r t berichtete von ganz erheblichen und generellen Bedenken der SPD-Fraktion gegen die Einführung eines „Freiwilligen Polizeidienstes“, man brauche keine Bürgerwehrmentalität. Polizeiarbeit und Gefahrenabwehr seien ausschließlich Aufgabe des Staates. Die SPD-Fraktion werde trotz aller Bedenken den Prüfungsauftrag mit der Maßgabe mittragen, dass die Frage der tatsächlichen Gefährdungslage in Wetzlar und der damit korrespondierenden Notwendigkeit ob der Einführung eines solchen „Freiwilligen Polizeidienstes“ ausdrücklich in die Prüfung mit einbezogen werde.

Stv. S ä m a n n bezog sich auf die Begründung zur Vorlage, in der von einer Diskrepanz zwischen objektiver und subjektiver Sicherheitswahrnehmung die Rede sei. Der Magistrat solle Maßnahmen prüfen, die diese Ungleichheit beseitigen können. Er halte Wetzlar für eine sichere Stadt.

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g führte rückblickend aus, dass der „Freiwillige Polizeidienst“ im Oktober 2000 eingeführt und in einigen Kommunen auch wieder beendet worden sei. Er gehe von einer sehr regionalen Komponente aus. Die FDP-Fraktion werde dem Prüfungsauftrag zustimmen.

Stv. Christoph S c h ä f e r vertrat die Auffassung, dass der „Freiwillige Polizeidienst“ mehr der Erhöhung des subjektiven Sicherheitsempfindens diene als der objektiven Verhütung von Straftaten. Die Präsenz von Sicherheitskräften könne in der Öffentlichkeit Wirkung zeigen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.1) folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Einführung des freiwilligen Polizeidienstes in Wetzlar möglich ist. Ein Prüfergebnis soll schnellstmöglich der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Zu 12 Prüfung der GEZ-Gebühren

Vorlage: 1031/18 - I/334

Stv. H a n t u s c h verwies darauf, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18.07.2018 die Rundfunkbeitragspflicht für Zweitwohnungen gekippt habe. Der Magistrat habe mit Datum vom 08.08.2018 eine Stellungnahme zum Prüfungsauftrag der NPD-Fraktion abgegeben, die nach seiner Auffassung mehr Fragen als vorher aufgeworfen habe. Er könne zum Beispiel nicht nachvollziehen, warum ein Pauschalbetrag für die Nutzung der dienstlichen PC berechnet werde und sei der Meinung, dass die Leistung des Rundfunkbeitrags über die eigene Wohnung und dem Arbeitsplatz einer Doppelzahlung gleichkomme. Die Stadt solle die Rechnungen zurückweisen und die Zahlungen einstellen.

Stv. P o h l stellte klar, dass es sich in der Sache nicht um eine Rundfunkgebühr handle, sondern um den Rundfunkbeitrag. Gesetzliche Grundlage sei der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der für die Kommunen bindend sei. Im Übrigen halte er die Antwort des Magistrats vom 08.08.2018 für ausreichend.

FrkV Dr. B o h n gab zur Kenntnis, dass das Landgericht Tübingen die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags vom Europäischen Gerichtshof prüfen lasse, weil die Europarechtskonformität bezweifelt werde.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag DS 1031/18 - I/334 (Prüfung der GEZ-Gebühren) mehrheitlich (4.51.0) ab.

Zu 13 Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM)

Prüfungsauftrag

Vorlage: 1041/18 - I/338

Stv. Christoph S c h ä f e r informierte darüber, dass der Magistrat mit Schreiben vom 06.08.2018 eine Stellungnahme zum Prüfungsauftrag der CDU-Fraktion abgegeben habe. Über die Ergebnisse der Prüfung solle zeitnah berichtet werden. Er bitte, der Vorlage zuzustimmen.

OB W a g n e r berichtete, dass das Landesprogramm „SWIM“ eine Fördermöglichkeit für Maßnahmen im Wetzlarer Freibad darstelle. Daneben existiere das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, das mit 100 Mio. € dotiert sei. Der Magistrat werde sich für dieses Programm ebenfalls mit dem Freibad bewerben. Über das Ergebnis der Prüfung werde berichtet.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wenn ja welche Investitions- und Modernisierungsarbeiten am Freibad Wetzlar im Förderzeitraum des SWIM-Programms anstehen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Kontakt zu treten, um die Möglichkeiten zur Bezuschussung nach den Förderrichtlinien zur Teilnahme am Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) des Landes Hessen zu überprüfen.
3. Hieraus resultierende Ergebnisse (Möglichkeit der Programmteilnahme, grober Ablauf sowie Kosten und Aufwand) sollen den zuständigen Gremien zeitnah zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu 14 Sicherheitsinitiative KOMPASS
Prüfungsauftrag
Vorlage: 1042/18 - I/339

Stv. Matthias H u n d e r t m a r k machte deutlich, dass das Thema Sicherheit seit der Änderung des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) auch zu den Aufgaben einer Kommune gehöre. Informationen können bei den hessischen Modellkommunen Hanau, Maintal, Bad Homburg und Schwalbach am Taunus eingeholt werden. Er bitte, dem Prüfungsauftrag zuzustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in Kontakt zu treten, um die Möglichkeiten zur Etablierung der Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ (KOMmunalProgrAmmSicherheitsSiegel) zu überprüfen.
2. Hieraus resultierende Ergebnisse (Möglichkeit der Programmteilnahme, grober Ablauf, beteiligte Akteure, Kosten und Aufwand) sollen den zuständigen Gremien zeitnah zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu 15 Einrichtung eines Straßenkatasters
Vorlage: 1043/18 - I/340

FrkV Michael H u n d e r t m a r k wies auf die Änderungsempfehlung des Bauausschusses im Beschlusstext hin. Anstelle der Bezeichnung „Straßenkataster“ solle der Begriff „Straßendatenbank“ verwendet werden. Diese existiere schon seit 2016. Die Datenbank solle Angaben über Straßenzustände und Straßenbau sowie über die zukünftige Entwicklung enthalten. Er bitte, der Vorlage zuzustimmen.

Bgm. S e m l e r informierte darüber, dass die Straßendatenbank noch nicht abschließend existiere und 2016 von der Fachebene beauftragt worden sei. Die Erstellung sei im Gange, aber noch nicht abgeschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden geänderten Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, einen Zwischenbericht zu der bereits in 2016 beauftragten Straßendatenbank anzufertigen und den Gremien zeitnah vorzulegen.

Zu 16 Mitteilungsvorlagen

Zu 16.1 Sachstand Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wetzlar Vorlage: 1005/18 - I/329

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Das von der Stadt Wetzlar beauftragte Beratungsunternehmen Stadt + Handel hat einen Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vorgelegt. Das Einzelhandelskonzept wird in einem nächsten Schritt den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden zur Kenntnis und mit Möglichkeit zur Stellungnahme vorgelegt.

Zu 16.2 Bericht II. Quartal 2018 Vorlage: 1024/18 - I/337

FrkV I h n e - K ö n e k e hob die im Quartalsbericht dargestellte finanzielle Entwicklung hervor. Mit der „Hessenkasse“ werde ein wichtiger Schritt zur Kassenkreditschuldung gegangen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht für das II. Quartal 2018 zur Kenntnis.

Zu 17 Verschiedenes

Hessenkasse

StR K r a t k e y berichtete, dass der Bewilligungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen mit Datum vom 10.08.2018 den Vertretern der Stadt Wetzlar überreicht worden sei. Dieser Bescheid sei der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben (§ 50 Abs. 3 HGO). Er könne bestätigen, dass alle Stadtverordneten eine Fotokopie des Bewilligungsbescheides „Hessenkasse“ erhalten haben.

StvV V o l c k schloss die 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r